

RS Vwgh 1993/3/9 92/06/0212

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1993

Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

BauPolG Slbg 1973 §5 Abs1 lit a;

BauPolG Slbg 1973 §9 Abs1 lit b;

BauPolG Slbg 1973 §9 Abs1 lit c;

BauRallg;

BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §11 Abs1;

Rechtssatz

Wird durch eine Planänderung im Berufungsverfahren der umbaute Raum nicht in der Weise vergrößert, daß das Gebäude als ein anderes anzusehen ist, liegt keine unzulässige Planänderung im Berufungsverfahren vor (Hinweis E 27.11.1990, 89/05/0026; hier Festlegung der Dachtraufe auf der Absolutkote von 511,0 statt 510,45).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im Berufungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992060212.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at